

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Neuroscience an der Humboldt Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Vom 26. September 2005

Aufgrund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Dezember 2004 hat die Gemeinsame Kommission der Charite Universitätsmedizin Berlin der Charite, der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt Universität zu Berlin und der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - der Technischen Universität Berlin die folgende Prüfungsordnung erlassen.*)

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Studienbeginn
- § 5 - Gliederung des Studiums
- § 6 - Prüfungsausschuss
- § 7 - Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in Prüfungsakten

II. Prüfungsgrundsätze

- § 10 - Prüfungsformen und -sprache
- § 11 - Mündliche Prüfung
- § 12 - Schriftliche Prüfung (Klausur)
- § 13 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 14 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 - Anmeldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 16 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 - Wiederholung von Modulprüfungen

III. Masterprüfung

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Umfang der Prüfung und Gesamtnote
- § 20 - Masterarbeit
- § 21 - Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 - Zeugnisse, Abschlussurkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 - Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Prüfungsangelegenheiten des internationalen Masterstudienganges Computational Neuroscience der Humboldt Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht haben.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Humboldt Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin gemeinsam den akademischen Grad „Master of Science“.

§ 4 - Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) werden nicht angerechnet.

(2) Die Masterprüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Masterarbeit abgelegt. Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester erstellt.

§ 6 - Prüfungsausschuss

(1) Für alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Prüfungsordnung sowie allen daraus resultierenden Aufgaben und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss (PA) des Studienganges „Computational Neuroscience“ zuständig, insbesondere für

1. die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 7 und ZO,
2. die Organisation der Prüfungen,
3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
4. die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten,
5. die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 über gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen für Studierende, die wegen körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Studien- bzw. Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss widerruflich Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einwände erheben, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt der Technischen Universität Berlin mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Das Prüfungsamt teilt sie der oder dem Betroffenen mit. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen einschließlich der Beratung der Prüfungsergebnisse anwesend zu sein und sich umfassend über die Einhaltung der

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 2. Juni 2006, befristet bis 31. März 2008

Prüfungsordnung zu informieren. Sie sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 11 Abs. 4.

(4) Die gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis des Masterstudiengangs Computational Neuroscience (GKmE CNS) bestellt den Prüfungsausschuss, indem sie

- drei Professorinnen oder Professoren als Mitglieder, sowie eine Professorin oder einen Professor als Stellvertreter,
- eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter als Mitglied, sowie eine weitere akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter als Stellvertreter, und
- eine Studierende oder einen Studierenden als Mitglied, sowie eine weitere Studierende oder einen Studierenden als Stellvertreter

wählt. Das Vorschlagsrecht steht den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen in der GKmE CNS zu.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren eine(n) zu dessen Vorsitzende(n) und die anderen zu ihren/seinen Vertreterinnen und Vertretern.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, die der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die GKmE CNS kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 - Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer können gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden; davon abweichend können nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, auf das sich die Prüfung bezieht. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und auf dem Gebiet der Prüfung sachverständig ist.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden vom Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des gemeinsamen Internationalen Masterstudiengangs Computational Neuroscience der Humboldt Universität zu Berlin

und der Technischen Universität Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen verschiedener europäischer Hochschulen werden gemäß Entscheidung des Prüfungsausschusses gegenseitig anerkannt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen, mehr als ein Projekt ("Lab Rotation") oder die Masterarbeit außerhalb des Masterstudiengangs Computational Neuroscience erbracht wurden. In diesen Fällen legt der Prüfungsausschuss fest, welche Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Computational Neuroscience noch zu erbringen sind.

§ 9 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Studierendendaten gilt die Studentendatenverordnung des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Prüfungsgrundsätze

§ 10 - Prüfungsformen und -sprache

(1) Für Modulprüfungen im Rahmen der Masterprüfung sind folgende Prüfungsformen möglich: mündliche Prüfung (§ 11), schriftliche Prüfung (§ 12) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 13). Eine weitere Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung ist die Masterarbeit.

(2) Die Studien- und Prüfungssprache ist Englisch. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Macht eine Studierende oder ein Studierender – erforderlichenfalls durch ärztliches Attest - glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 - Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens

60 Minuten. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise überschritten werden. Die Prüfung wird von einer oder einem der berechtigten Prüferinnen und Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Studierende von Studiengängen der Humboldt Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze bei mündlichen Prüfungen zuhören; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann bei Beeinträchtigung der Modulprüfung von der Prüferin oder von dem Prüfer ausgeschlossen werden. Die Fortsetzung findet in diesem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(5) Die Prüfung kann von der Prüferin oder dem Prüfer aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung der Prüfung geführt haben, sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

§ 12 - Schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Eine schriftliche Prüfung (Klausur) wird unter Aufsicht mit zugelassenen Hilfsmitteln geschrieben. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Sie ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über die Zulassung von Hilfsmitteln zu einer Klausur entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 13 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung in der Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen besteht aus mehreren unterschiedlichen Studienleistungen, die im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können beispielsweise in Form von Fachgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen gefordert werden. Diese Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn die jeweils individuellen Anteile an den Leistungen erkennbar sind.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden von dem bzw. der Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angekündigt. Sie werden ebenfalls in dem von der GKmE CNS jährlich veröffentlichten Modulkatalog festgelegt.

§ 14 - Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3	Sehr Gut	= eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	Gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 / 3,0 / 3,3	Befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	Ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	Nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(2) Die Noten für eine gegebenenfalls zusammengefasste Note (z.B. einer Modulprüfung durch prüfungsäquivalente Studienleistungen) lauten wie folgt:

1,0 - 1,5	Sehr Gut
1,6 - 2,5	Gut
2,6 - 3,5	Befriedigend
3,6 - 4,0	Ausreichend
4,1 - 5,0	Nicht ausreichend

(3) Die mit mindestens ausreichend bewerteten Studierenden erhalten für ihre Gesamtnote die folgende ECTS-Bewertung, die Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen wird. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und wird von der GKmE CNS festgelegt. Die Umrechnung zwischen Gesamtnote und ECTS-Bewertung geschieht gemäß der folgenden Tabelle:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Daten.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Modulprüfungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben und dem Prüfungsamt der Technischen Universität Berlin innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Ist sie nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Fristangabe für die Wiederholungsprüfung zu versehen ist.

§ 15 - Anmeldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die erforderlichen Studienleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt der Technischen Universität Berlin zu erfolgen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, in dem eine mündliche Modulprüfung vorgesehen ist, hat die

Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen eine oder einen als Prüferin oder Prüfer auszuwählen. Auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers kann der Prüfungsausschuss – nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten – eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen hat spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt zu erfolgen. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Die Anmeldung zu einzelnen Modulprüfungen kann an das Vorliegen bestimmter Studienleistungen gebunden werden.

(6) Eine Modulprüfung in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen beginnt am Tag nach ihrer Anmeldung beim Prüfungsamt. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und muss vor der Ablage der ersten Prüfungsleistung, mindestens jedoch 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung, liegen, die den prüfungsäquivalenten Studienleistungen zugrunde liegt. Er ist zu Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt zu geben.

(7) Der Prüfungstermin ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung der Fristen gemäß Absatz 2, 4 und 6 zu vereinbaren.

§ 16 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, indem sie oder er dieses dem Prüfungsamt der Technischen Universität Berlin und der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor der Modulprüfung (im Fall von prüfungsäquivalenten Studienleistungen vor der ersten Prüfungsleistung) mitteilt.

(2) Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat eine der Fristen gemäß Absatz 1 nicht ein, versäumt sie oder er den Prüfungstermin, tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung zurück oder wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Krankheit des Prüflings oder eines von ihm betreuten nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Anerkennung triftiger Gründe gemäß Absatz 3. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, und es wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der eigenen Prüfung oder der eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin, den Prüfer oder die aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Sie kann nach Maßgabe von § 17 wiederholt werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, so kann er die Aufhebung dieser Entscheidung durch den Prüfungsausschuss beantragen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Masterprüfung bekannt, gilt § 21 entsprechend.

§ 17 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist als schriftliche Prüfung durchzuführen, die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederholungsprüfung soll bis zum Beginn des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nachdem Termin der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden; eine zweite Wiederholungsprüfung sollte spätestens acht Monate nach dem ersten Prüfungsversuch abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Wiederholungsprüfungen innerhalb dieser Fristen wiederholen kann. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die erste Wiederholungsprüfung verlängern. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn Gründe vorliegen, die nicht von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu vertreten sind.

(3) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

III. Masterprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren

(1) Vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung hat die Studierende oder der Studierende den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an das Prüfungsamt der Technischen Universität Berlin zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. eine Erklärung der oder des Studierenden, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind,
2. eine Erklärung der oder des Studierenden, ob sie oder er bereits eine Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. den Nachweis der Immatrikulation an der Technischen Universität Berlin im internationalen Masterstudiengang Computational Neuroscience
4. gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 8.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind,
2. die oder der Studierende nicht an der Technischen Universität Berlin im Masterstudiengang Computational Neuroscience immatrikuliert ist,
3. die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang Computational Neuroscience oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
4. die oder der Studierende sich im Masterstudiengang Computational Neuroscience oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung gilt als erteilt, wenn sämtliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 dem Prüfungsamt nachgewiesen wurden und keine Ablehnungsgründe gemäß Absatz 2 vorliegen. Kann eine Studierende oder ein Studierender ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art vorzulegen.

§ 19 - Umfang der Prüfung und Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 20 LP und den folgenden Modulprüfungen im Umfang von 100 LP:

Tabelle 1: Modulkatalog

	Titel	Modulart	LP	Prüfungsform
1.	Models of Neuronal Systems	Pflichtmodul	12 LP	mündliche Prüfung
2.	Models of Higher Brain Functions	Pflichtmodul	12 LP	mündliche Prüfung
3.	Acquisition and Analysis of Neural Data	Pflichtmodul	12 LP	mündliche Prüfung
4.	Machine Intelligence	Pflichtmodul	12 LP	mündliche Prüfung
5.	Programming Course and Project	Pflichtmodul	6 LP	prüfungsäquivalente Studienleistungen
6.	Individual Studies	Wahlmodul	6 LP	wird von der/dem Modulbeauftragten festgelegt
7.	„Lab Rotations“ (siehe § 4 Abs. 5 StuO CNS)	drei Wahlpflichtmodule	je 9 LP	prüfungsäquivalente Studienleistungen
8.	Ethical Issues and Implications for Society	Pflichtmodul	3 LP	prüfungsäquivalente Studienleistungen
9.	Courses on Advanced Topics	Wahlmodule	10 LP	wird von der/dem Modulbeauftragten festgelegt

(2) Die Pflichtmodule werden im Modulkatalog des Masterstudiengangs Computational Neuroscience aufgeführt (siehe Tabelle 1: Modulkatalog). Die Modulbeschreibungen werden von der gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis des Masterstudiengangs Computational Neuroscience jährlich aktualisiert und veröffentlicht.

(3) Die Prüfungen für die Module Programming Course and Project, Ethical Issues and Implications for Society, Individual Studies und „Lab Rotations“ werden mit den Noten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Note „nicht bestanden“ wird für eine Leistung vergeben, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Aus allen anderen Modulnoten der Masterprüfung und der Note der Masterarbeit wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote als arithmetischer Mittelwert (grade point average) gebildet. Beim Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich dann nach § 14 Abs. 2, die zugehörige ECTS-Bewertung nach § 14 Abs. 3.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind, oder endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der vorgenannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie kann auch außerhalb der zwei am Studiengang beteiligten Universitäten angefertigt werden, die Regelungen über die Betreuerin oder den Betreuer bleiben unberührt. In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20LP.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1-4, 6 und 8 genannten Module kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Masterarbeit beantragen. Dabei kann die oder der Studierende eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema vorschlagen; Betreuerin oder Betreuer kann jede nach § 7 Abs. 2 bestellte Prüferin und jeder ebenso bestellte Prüfer sein. § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema aus und macht das Ausgabedatum aktenkundig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass sie oder er die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Masterarbeit kenntlich zu machen. Die fertige Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei dem Prüfungsamt der Technischen Universität Berlin einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Ergebnisse der Abschlussarbeit in einem universitätsöffentlichen Kolloquium zu verteidigen.

(8) Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter der Betreuerin oder dem Betreuer, gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Die zweiten Gutachter werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertungen sollen innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit dem Prüfungsausschuss zugehen. Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen; ggf. unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters. Die Note sowie das Urteil werden in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter werden die Einzelnoten gemittelt und eine Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 2 festgelegt.

(9) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit nicht ausreichend bewertete Masterarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2.

(10) Die bewertete Masterarbeit bleibt beim Institut der Betreuerin oder des Betreuers. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 21 - Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklären. Sie kann nach Maßgabe von § 17 wiederholt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 22 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 22 - Zeugnisse, Abschlussurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis von dem Prüfungsamt der Technischen Universität Berlin in deutscher Sprache erstellt und eine englische Übersetzung beigelegt. Im Zeugnis werden die folgenden Informationen angegeben:

1. Studiengang,
2. Gesamturteil und -note,
3. für jedes Prüfungsfach nach § 19 Abs. 1: Name, Umfang in Leistungspunkten und Urteil und Note über die Modulprüfung,
4. Thema, Umfang in Leistungspunkten und Urteil über die Masterarbeit, sowie die Namen der Prüfer der Masterarbeit,
5. auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der vor Ausstellung des Zeugnisses zu stellen ist, die Anzahl der bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigten Fachsemester,
6. ein Vermerk, dass ein Diploma Supplement ausgestellt wurde,

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Kandidatin oder der Kandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät IV der Technischen Universität Berlin stellvertretend für die am Studiengang beteiligten Fakultäten unterzeichnet. Das Zeugnis trägt die Siegel der zwei beteiligten Universitäten (Humboldt Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin).

(3) Wurden im Zeugnis angegebene Leistungen nicht im Masterstudiengang Computational Neuroscience erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) im Studiengang Computational Neuroscience von dem Prüfungsamt in deutscher Sprache ausgestellt und eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin stellvertretend für die zwei am Studiengang beteiligten Universitäten und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät IV der Technischen Universität Berlin stellvertretend für die am Studiengang beteiligten Fakultäten unterzeichnet. Die Urkunde trägt die Siegel der zwei beteiligten Universitäten.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Science erworben.

(6) Das Zeugnis über die Masterprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(7) Zusätzlich zu Zeugnis und Urkunde wird von dem Prüfungsamt ein Diploma Supplement in deutscher Sprache erstellt und eine englische Übersetzung beigelegt.

(8) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von dem Prüfungsamt eine benotete Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält die bereits abgelegten Module und weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus. Besteht in einem Modul keine weitere Wiederholungsmöglichkeit, so wird in der Bescheinigung festgestellt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Humboldt Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin in Kraft.